

**Pensionsharmonisierung in Österreich  
und ihre Auswirkungen auf  
Frauenpensionen**

**Christine Mayrhuber**

# **Pensionsharmonisierung in Österreich und ihre Auswirkungen auf Frauenpensionen**

**Christine Mayrhuber**

Vortrag im "Arbeitskreis Fraueninteressen am Arbeitsmarkt"  
des Arbeitsmarktservice Wien, 13. Dezember 2004

WIFO-Vorträge, Nr. 94

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seiten</b>
<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Pensionsleistungen</b>	<b>3</b>
Steigerungsbetrag	4
Aufwertung	4
Ersatzzeiten (heißen jetzt Teilversicherungszeiten)	5
<b>Pensionsbeitragssätze</b>	<b>6</b>
<b>Pensionsantritt: Altersgrenzen</b>	<b>6</b>
<i>Derzeit gültige Regelungen:</i>	6
Sonderbestimmungen aus der Reform 2003:	7
<i>Neuregelungen durch die Pensionsharmonisierung:</i>	7
<i>Pensionsantritt: Abschläge</i>	8
<i>Pensionsantritt: Mindestvoraussetzungen</i>	8
<b>Pensionsanpassung (Valorisierung)</b>	<b>9</b>
<i>Nachhaltigkeitsfaktor</i>	9
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>10</b>
<i>Geltungsbereich</i>	10
<i>Parallelrechnung</i>	10
<i>Verlustdeckel</i>	10
APG-Pension: Parallelrechnung und Verlustdeckel	11
<b>Auswirkungen der Pensionsharmonisierung auf Frauenpensionen</b>	<b>12</b>
Pensionshöhe: 45/65/80	12
Bessere Aufwertung der vergangenen Einkommen	13
Berücksichtigung von Kindern	14
<i>Wirkung der Maßnahmen im Einzelnen</i>	14
Männererwerbsverläufe	14
Arbeiter	15
Angestellter	15
Frauenerwerbsverläufe	16
Arbeiterin	16
Angestellte	17
<b>Zusammenfassung</b>	<b>19</b>

## Einleitung

*„Der Nationalrat hat zugleich mit dem ersten Schritt der Pensionsharmonisierung, nämlich der Verabschiedung der Pensionssicherungsreform 2003, am 11. Juni 2003 eine Entschließung betreffend ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen gefasst. Ziel war es, wie auch von der Bundesregierung im Gesetzwerdungsprozess der Pensionssicherungsreform 2003 oftmals betont, die vollständige Harmonisierung des österreichischen Pensionsrechts in Angriff zu nehmen.“<sup>1)</sup>*

Die Harmonisierung des Pensionsrechts ist im Allgemeinen Pensionsgesetz<sup>2)</sup> (APG) geregelt, das mit 1.1.2005 in Kraft trat. Die veröffentlichte Diskussion stellte Einzelmaßnahmen, die isoliert betrachtet zu Pensionserhöhungen führen können, in den Vordergrund. Für eine Bewertung der Maßnahmen ist das gesamte Reformpaket – einschließlich Pensionssicherungsreform – heranzuziehen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Darstellung der jüngsten Pensionsreformen einerseits, sowie die Darstellung ihre Auswirkungen auf individuelle Pensionshöhen andererseits. Finanzielle Folgen der Pensionsharmonisierung auf die Finanzierungsseite sind hier nicht Gegenstand.

Nachfolgend sind die Neuerungen des APG in den Bereichen Pensionsleistungen, Pensionsbeitragsätze, Altersgrenzen, Pensionsanpassung und Übergangesbestimmungen abgebildet. Für die Bewertung der Pensionsharmonisierung ist nicht nur das APG heranzuziehen<sup>3)</sup>. Wie in den Materialien zur Regierungsvorlage vermerkt, stellte die Pensionssicherungsreform 2003 den ersten Schritt zur Harmonisierung dar. Das APG wird daher vor dem Hintergrund der jüngsten Pensionsreformen dargestellt.

Abschließend werden die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Höhe der Frauen- aber auch Männerpensionen auf der Grundlage von ausgewählten Frauen- und Männerkarrieren berechnet. Die Reform 2003 (Pensionssicherungsreform) ist dabei ein wichtiger Bestandteil der durchgeführten Pensionsberechnungen.

## Pensionsleistungen

Für die Versicherten wird ein individuelles Pensionskonto angelegt. Erfasst werden die ab 1.1.2005 erworbenen Beitragsgrundlagensummen, das sind Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage und Teilversicherungszeiten für Arbeitslosigkeit etc. (vormals Ersatzzeiten genannt). Auf Verlangen der Versicherten muss der Pensionsversicherungsträger eine Kontomitteilung für ein Kalenderjahr ausstellen, dies ist frühestens ab dem Jahr 2007 möglich (APG § 13 Abs. 1).

---

<sup>1)</sup> S. 2, 653 der Beilagen XXII.GP – Regierungsvorlage – Materialien.

<sup>2)</sup> Das APG bzw. das ASVG bilden die Grundlagen der vorliegenden Erläuterungen und der Berechnungen.

<sup>3)</sup> bzw. allen Novellierungen in den pensionsregelnden Gesetzen (ASVG, GSVG,....)

Der Pensionsharmonisierung bzw. dem APG liegt ein leistungsorientiertes Pensionskonto zugrunde. Für jedes Versicherungsjahr werden 1,78% Leistungsanspruch garantiert. Ein anderes Modell stellt das beitragsorientierte Pensionskonto dar: Hier werden die tatsächlich geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge dem Konto gutgeschrieben. Die Berechnung der Pensionshöhe zum Zeitpunkt der Pensionierung beruht auf der Summe der über das Erwerbsleben geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge. Bei einem Pensionsversicherungsbeitragssatz von 22,8 % (ASVG-Versicherte) ergäbe sich demgemäß eine höhere Pension als bei einem Beitragssatz von 15,5 % (BSVG-Versicherte). Ein bestimmtes Leistungsausmaß<sup>4)</sup> ist in diesem Modell nicht garantiert.

### *Steigerungsbetrag*

Der Steigerungsbetrag beträgt 1,78%. 1,78% der Bemessungsgrundlage zur Pensionsberechnung gelten jährlich als Leistungsanspruch, der sich über 45 Beitragsjahre auf eine Ersatzrate von 80,1 % ( $1,78 \times 45$ ) summiert.

Aus dieser Rechnung ergibt sich die Formel 45/65/80: Nach 45 Versicherungsjahren ist bei Pensionsantritt mit 65 (also ohne Abschläge) eine Pensionshöhe erreicht, die 80,1% des durchschnittlichen Lebenseinkommens entspricht.

### *Aufwertung*

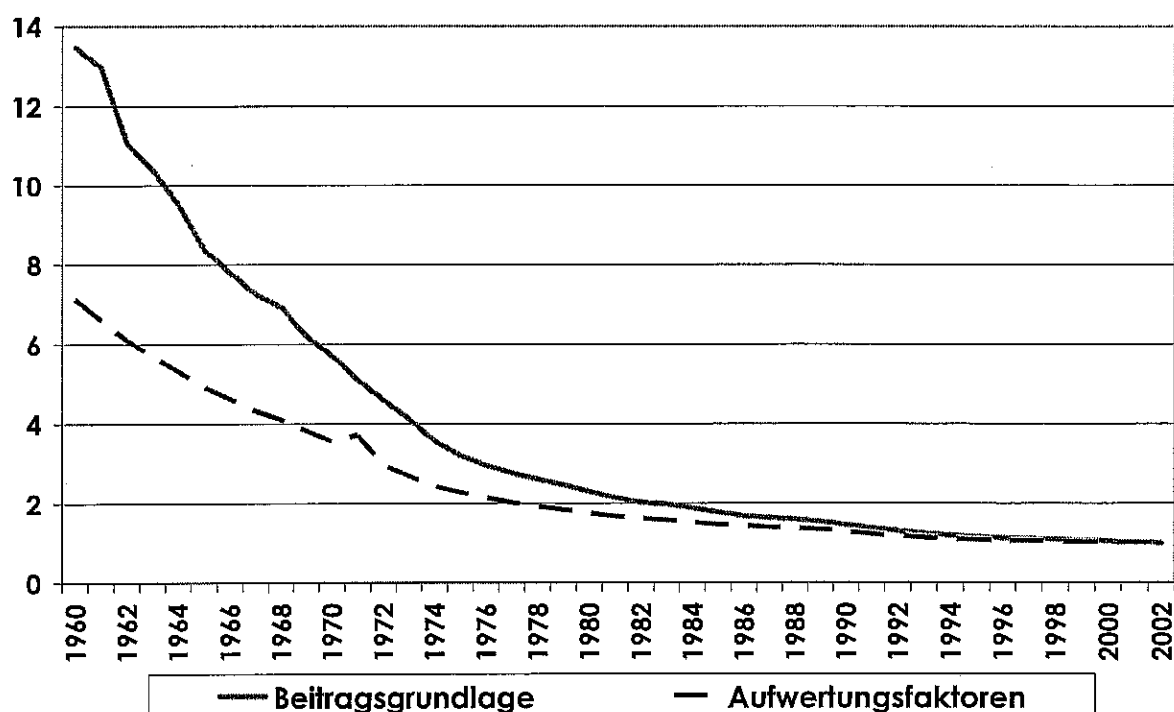
Die im Erwerbsleben erzielten Einkommen werden in Hinkunft mit der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (=sozialversicherungsrelevantes Einkommen) aufgewertet. Die derzeitigen Aufwertungsfaktoren stellen eine Mischung aus Beitragsgrundlagenentwicklung (BGL-Entwicklung) und Inflation dar. Die neuen Aufwertungsfaktoren (ausschließliche Beitragsgrundlagenentwicklung) stellen eine höhere Aufwertung gegenüber dem Status-quo dar (Abbildung 1).

Abbildung 1 vergleicht die Höhe der bisher gültigen Aufwertungsfaktoren mit der neuen Beitragsgrundlagenaufwertung. Sie zeigt, wie die Einkommen bei einer Pensionierung 2002 aufgewertet worden sind (gestrichelte Linie) bzw. aufgewertet worden wären, wenn bereits in der Vergangenheit die neuen Aufwertungsfaktoren (durchgezogene Linie) gegolten hätten. Das Einkommen des Jahres 1960 wurde mit 7,1 multipliziert. Dasselbe Einkommen mit den neuen Aufwertungsfaktoren wäre mit 13,5 multipliziert worden. Nach einer 43-jährigen Erwerbstätigkeit in der Vergangenheit betrug der durchschnittliche Aufwertungsfaktor über alle Jahre bisher 2,5. Mit den neuen Aufwertungsfaktoren wäre das Einkommen mit 3,8 (also um 53% höher) aufgewertet worden.

---

<sup>4)</sup> Im APG ist beispielsweise festgeschrieben, dass nach 45 Versicherungsjahren die Pension 80% des durchschnittlichen Lebenseinkommens beträgt.

Abbildung 1: Gegenüberstellung Aufwertungsfaktoren: derzeit und im Pensionskonto



Quelle: WIFO

### Ersatzzeiten (heißen jetzt Teilversicherungszeiten)

Zeiten der Kindererziehung und Arbeitslosigkeit werden im Pensionskonto unmittelbar Pensionsversicherungsbeiträge an die Pensionsversicherungsanstalt überwiesen. Allen Versicherungszeiten stehen Beitragsleistungen gegenüber, diese Zeiten werden damit von Ersatzzeiten zu Beitragszeiten (Bezeichnung: Teilversicherungszeiten).

**Kindererziehung (KEZ):** Die ersten 48 Monate nach der Geburt gelten als Teilversicherungszeit (pensionsbegründend). Bei Mehrlingsgeburten sind es fünf Jahre. Liegen sie im Jahr 2005 werden sie mit 1.350 pro Monat bewertet. Dieser Betrag wird dem Konto in gleicher Weise gutgeschrieben als wäre ein Einkommen in dieser Höhe vorhanden. Ist in dieser Zeit ein Erwerbseinkommen vorhanden, dann wird das Erwerbseinkommen und die für die Kindererziehungszeit gebührende Beitragsgrundlage (die erwähnten 1.350 Euro) gemeinsam dem Konto gutgeschrieben. Die Höchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden.

Für ein Jahr Kinderbetreuung wird im Jahr 2005 zusammengerechnet zwölf mal 1.350 Euro gutgeschrieben (16.200 Euro). Für ein Jahr Erwerbstätigkeit wird das Einkommen einschließlich 13. bzw. 14. Monatsgehalt gutgeschrieben. Ein Monat Kinderbetreuung wird für die Pensionsberechnung damit nicht mit 1.350 bewertet sondern mit 1.157 Euro bewertet (1.350 mal 12 durch 14).

**Arbeitslosigkeit:** Zeiten der Arbeitslosigkeit werden im neuen System nicht mehr mit 100% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes, sondern nur mehr mit 70%, Zeiten der Notstandshilfe nur mehr mit 92% dieser 70% bewertet. Neu ist hier, dass das Partnereinkommen für den Notstandhilfeanspruch unberücksichtigt bleibt. Bleibt eine Frau als arbeitslos gemeldet, dann gibt es zwar weiterhin keine Notstandshilfeunterstützung aber die hypothetische Notstandshilfe, die ohne Partnereinkommensanrechnung zur Auszahlung käme, wird als Beitragsgrundlage am Pensionskonto verbucht.

Berechnungen des WIFO ergaben<sup>5</sup>), dass 2001 maximal 17.000 Personen (Obergrenze) von der Nichtanrechnung des Partnereinkommens profitiert hätten.

## **Pensionsbeitragssätze**

Beim Beitragssatz bleiben berufsspezifische Regelungen aufrecht: Der Beitragssatz der ASVG-Versicherten liegt bei 22,8% (10,25% ArbeitnehmerIn, 12,55% Arbeitgeber), Bauern 15% (bisher 14,5%), Selbständige 17,5% (bisher 15%, die Anpassung erfolgt ab 2006 um 0,25%-Punkte pro Jahr, die Anhebung von 15% auf 17,5% dauert 10 Jahre und ist 2015 abgeschlossen).

Die Harmonisierung dieser berufsgruppenspezifischen Beitragssätze bleibt offen.

Die Pensionsversicherungsbeiträge werden bis zur einheitlichen Höchstbeitragsgrundlage (Grenze bis der Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden) bezahlt. Die Mindestbeitragsgrundlage der Selbständigen (2004 563,9€) wird - im zeitlichen Gleichklang mit der Anhebung des Beitragssatzes - abgesenkt und an die Geringfügigkeitsgrenze der ASVG-Versicherten (2004: 316,19 €) angeglichen. Ab dem 1. Jänner 2015 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 316,19 Euro (bzw. der mit der entsprechenden Aufwertungszahl vervielfältigte Betrag).

## **Pensionsantritt: Altersgrenzen**

### **Derzeit gültige Regelungen:**

Regelpensionsalter ist für Männer 65 Jahre und für Frauen derzeit 60 Jahre. Das Regelpensionsalter der Frauen beträgt ab dem Jahr 2033 ebenfalls 65. Bis dahin erfolgt eine schrittweise Angleichung lt. Bundesverfassungsgesetz 1992: Beginnend mit 01.01.2024 wird das Regelpensionsalter der Frauen 60 schrittweise um 6 Monate pro Jahr erhöht. Das bedeutet, dass Frauen mit einem Geburtsdatum ab 02.12.1963 bereits ein erhöhtes Antrittsalter für die Alterspension haben.

Gemäß der Pensionssicherungsreform 2003 wurden die vorzeitigen Alterspensionen abgeschafft. Für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gibt es für bestimmte Jahrgänge Übergangsbestimmungen. Männer geboren vor dem 1.10.1952 und

---

<sup>5</sup> Mayrhofer, Ch., Url, T. „Beitragssätze in einem harmonisierten Pensionskontenmodell“, WIFO-Monographie, Wien 2004.

Frauen geboren vor dem 1.10.1957 können bis 2017 vor dem 65 bzw. 60. Lebensjahr in Pension gehen. Die Anhebung<sup>6)</sup> des Alters erfolgt zwischen 2003 und 2017 von 61,5 bzw. 56,5 Jahren schrittweise auf 65/60 ab 1.1.2018.

#### *Sonderbestimmungen aus der Reform 2003:*

**„Hacklerregelung 1“:** Für vor dem 1. Jänner 1952/1947 geborene Frauen/Männer: Bei 480 (Frauen) bzw. 540 (Männer) Beitragsmonate kann auch mit 55. bzw. 60 in Pension gegangen werden. Steigerungsbetrag maximal 80%, Abschlag berechnet vom jeweils geltenden (ansteigenden) Anfallsalter für die vorzeitige AP bei langer Versicherungsdauer (siehe oben).

**„Hacklerregelung 2“:** Für Frauen zwischen 1.1.1952 – 1.7.1953 geboren bzw. Männer zwischen 1.1.1947 und 1.7.1948 geboren bei 480 bzw. 540 Beitragsmonate kann mit 56,5 bzw. 61,5 in Pension gegangen werden. Maximal 80% der BGL, Abschläge wie oben.

**„Hacklerregelung 3“:** (Hacklerregelung für Schwerarbeiter) Für Frauen zwischen 1.1.1952 und 1.1.1964 geboren bzw. zwischen 1.1.1947 und 1.1.1959 geborene Männer, die mehr als die Hälfte der Beitragsmonate unter belastenden Bedingungen ausgeübt haben (div. bis 31.12.2006 vom BMSG), können mit 480/540 Beitragsmonate weiterhin mit 55/60 in Pension gehen. Maximal 80% der BGL, Abschläge wie oben.

#### **Neuregelungen durch die Pensionsharmonisierung:**

**Verlängerung der Hacklerregelung:** Bis 2007 kann bei 40 bzw. 45 Versicherungsjahren ohne Abschläge in Pension gegangen werden 55 (Frauen) 60 (Männer). Zwischen 2007 und 2010 bleibt das Antrittsalter gleich niedrig, allerdings werden Abschläge wirksam. Nach 2010 erfolgt die Anhebung des Antrittsalters bei der Hacklerregelung: 2011 und 2012 +0,5 Jahre, 2012 und 2013 + 1 Jahr. 2015 läuft die Hacklerregelung aus, maximale Abschläge betragen 7.5%.

**Korridor pension:** Liegen mind. 450 Versicherungsmonate (37,5 Jahre) vor, kann mit Vollendung des 62. Lebensjahres die Pension beantragt werden. Der Abschlag für die Pensionierung vor dem Regelpensionsalter beträgt 4,2% pro Jahr.

Eine weitere Voraussetzung für die Korridor pension ist die Pensionshöhe: Liegt die Pension abzüglich Abschläge unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, dann kann keine Korridor pension in Anspruch genommen werden.

Das Regelpensionsalter der Frauen erreicht im Jahr 2027 die Korridor-Pensionsgrenze 62. 2028 liegt es bei 62,5 Jahre, dann kann erstmals eine Frau eine Korridor pension in Anspruch nehmen.

**Schwerarbeits pension:** Bei mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) von denen mindestens 180 Schwerarbeitsmonate enthalten sind, kann die Pension vor dem Regelpensionsalter beantragt werden. Die Reduktion des Anfallsalters bei einer Schwerarbeits pension darf das 60. Lebensjahr nicht unterschreiten. Frauen haben erst in der

---

<sup>6)</sup> Genauere Infos siehe: <http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/66090.PDF>



2. Jahreshälfte von 2024 ein Regelpensionsalter von 60,5. Auch diese Art der (wiedereingeführten) vorzeitigen Alterspension ist für Frauen erst ab dem Jahr 2024 relevant.

**BeamtInnen:** Die Antrittsalterserhöhung auf das vollendete 65. Lebensjahr wurde mit der Pensionsharmonisierung vorgezogen. Bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ist die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand derzeit mit Vollendung des 60. LJ (geboren vor dem 30.6.1950). Zwischen 2010 und 2018 wird das Antrittsalter angehoben. Bis zum 31.12.1954 Geborene können noch vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Ab 2018 (geboren nach dem 31.12.1954) gilt 65 als Antrittsalter. Bei den ASVG-Frauen liegt dann das Regelpensionsalter noch bei 60, die Angleichung auf 65 ist aus heutiger Sicht beginnend mit 2024 erst 2033 abgeschlossen.

Das Antrittsalter bei Schwerarbeiterpension ist – im Gleichklang mit dem ASVG - das vollendete 60. Lebensjahr.

### **Pensionsantritt: Abschläge**

Wie bisher gibt es für jedes Jahr vor dem Regelpensionsalter 4,2% Abschläge (0,35% pro Monat) der Pensionsleistung bzw. 4,2% Zuschläge p. a. wenn die Pension nach dem Regelpensionsalter beansprucht wird (Bonifikation). Maximal aber 12,6% der Leistung (3 Jahre länger arbeiten).

Schwerarbeiterpension (derzeit als Rahmenentwurf vorhanden) ab 1.1.2007: Bei Vorliegen von 540 Versicherungsmonaten, von denen mindestens 180 Schwerarbeitsmonate sind, kann vor dem gesetzlichen Antrittsalter in die Schwerarbeiterpension übergetreten werden. Für jedes Schwerarbeitsjahr 3 Monate früherer Pensionsübertritt. Schwerarbeit ist vom Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen noch zu definieren. Die Abschläge betragen dann nur zwischen 2,1 bis 4,2% pro Jahr. Die Abschläge dürfen 15% der Pensionsleistung nicht unterschreiten.

Zusätzliche Bedingung ist, dass nicht mehr als 5% der jährlichen Neuzuerkennungen unter diese Regelung fallen dürfen. Um diese Bedingung aufrecht zu erhalten, ist eine regelmäßige Evaluierung vorgesehen, die allerdings noch nicht genau festgelegt ist.

Ab 2014 liegt das Regelpensionsalter der Frauen bei 60 Jahren, nach 2023 erfolgt die Anhebung von 60 auf 65. Auch die Schwerarbeiterpension kann von Frauen frühestens ab dem Jahr 2024 (Regelpensionsalter 60,5) beansprucht werden.

### **Pensionsantritt: Mindestvoraussetzungen**

Die Mindestversicherungszeit lt. APG beträgt 180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 Monate aus Erwerbstätigkeit (7 Jahre Erwerbstätigkeit) stammen.

Bisher war die Mindestversicherungsdauer für die so genannte „ewige Anwartschaft“ gegeben wenn:

- 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung unabhängig wann diese entstanden, oder

- 300 Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzmonate) unabhängig wann diese entstanden, oder:
- 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten (30 Jahren) vor dem Stichtag

vorhanden waren.

### **Pensionsanpassung (Valorisierung)**

Bisher folgt die jährliche Erhöhung der Pensionen (Anpassung) dem Konzept der Nettoanpassung. Grundlage für die Berechnungen sind die Einkommen der unselbständig Beschäftigten und die ASVG-Alterspensionen. Die durchschnittliche Nettopension soll im Gleichklang mit der durchschnittlichen Nettobeitragsgrundlage (Einkommen minus SV-Beiträge = Steuerbemessungsgrundlage) steigen. Die Preissteigerung sollte eine Untergrenze der Pensionsanpassung bilden. Mit der Pensionsreform 2000 wurde diese Untergrenze aufgegeben. Es gibt einen politischen Entscheidungsspielraum um Anpassungen unter der Inflationsrate mit Einmalzahlungen auszugleichen.

Seit der Pensionssicherungsreform 2003 werden die Neupensionen im ersten Jahr nach der Zuerkennung nicht valorisiert. Für 2004 und 2005 ist die Nettoanpassung vollkommen ausgesetzt. In diesen beiden Jahren ist bis zur Medianpension nur die Inflation abzugelten. Pensionen über dem Median werden mit einem Fixbetrag erhöht.

Mit der Pensionsharmonisierung wird die Pensionsanpassung ab 2006 auf die Inflationsanpassung umgestellt. Hohe Pensionen (höher als die Medianpension) sollen bis 2009 mit Fixbeträgen erhöht werden.

### **Nachhaltigkeitsfaktor**

Treffen die Annahmen des APG über die periodenbezogene Lebenserwartung, bzw. sonstige demographische oder wirtschaftliche Annahmen nicht ein und resultieren daraus Mehraufwendungen für das Pensionssystem, so sind von der Regierung (auf Vorschlag des BMSG) Maßnahmen zu ergreifen, die die Nachhaltigkeit der Finanzierung gewährleisten. Dabei ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Maßnahmen auf die Parameter „Beitragssatz“, „Kontoprozentsatz“, „Anfallsalter“, „Pensionsanpassung“ und „Bundesbeitrag“ zu achten.

Der Bericht ist von der Pensionskommission erstmals 2007 (bis 30. November) zu erstellen.

## Übergangsbestimmungen

### Geltungsbereich

Die Pensionsreform 2004 gilt für alle Personen, die nach dem 1.1.1955 geboren wurden, die also am 1.1.2005 noch nicht 50 Jahre alt sind. Für alle die zum 1.1.2005 das 50. Lebensjahr vollendet hatten sind allerdings die Neuregelungen der Schwerarbeiterpension und der Korridor pension anzuwenden.

### Parallelrechnung

Für alle unter 50-Jährigen wird beim Pensionsübertritt eine Parallelrechnung angestellt. Es erfolgt eine Pensionsberechnung lt. APG und eine Pensionsberechnung lt. Rechtslage 2004 (RL 2004). Es ergeben sich 2 unterschiedliche Pensionen, die tatsächliche Pensionshöhe ist dann ein gewogener Durchschnitt nach den Versicherungszeiten im alten/neuen Recht.

*Beispiel zur Veranschaulichung:*

*45 Versicherungsjahre, Pensionierung im Jahr 2020. 30 Versicherungsjahre bis zum 1.1.2005 und 15 Versicherungsjahre im APG. Pensionshöhe lt. Rechtslage 2004 im Jahr 2020 2.100€, lt. APG 1.900€. 2/3 der Versicherungszeit lagen vor der Pensionsharmonisierung und 1/3 nach der Pensionsharmonisierung 2005. 2/3 von 2.100 = 1.400, 1/3 von 1.900 = 633,3, Pensionshöhe insgesamt 1.400 + 633,3 = 2.033,3€.*

### Verlustdeckel

Die Pensionshöhe gemäß Rechtslage 2004 setzt sich aus zwei Pensionshöhenberechnungen zusammen:

- (1) Neupension (RL 2004): Höhe der Pension gemäß Pensionssicherungsreform 2004 (Einführung der lebenslangen Durchrechnung, Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen etc.).
- (2) Vergleichspension (RL 2003): Höhe der Pension gemäß Rechtslage per 31.12.2003 (Pensionsberechnung auf Grundlage der 15 besten Jahre).

Die Pension RL 2004 wird durch die Einführung der Durchrechnung etc. niedriger ausfallen als die Pension lt. RL 2003. Der Verlustdeckel im Jahr 2004 liegt bei 5%: Ist die Neupension lt. RL 2004 um mehr als 5% niedriger als die Vergleichspension, dann ist die Pension 95% der Vergleichspension.

Der Verlustdeckel erhöht sich jährlich um 0,25%, damit liegt er ab 2024 wieder bei den ursprünglich geplanten 10%.

### *APG-Pension: Parallelrechnung und Verlustdeckel*

Für Personen die nach dem 31.12.1954 geboren wurden und bis 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat im ASVG, GSVG, BSVG, FSVG erwarben, ist eine Parallelrechnung anzustellen.

Die Pensionsberechnung im harmonisierten Pensionssystem beruht damit auf 3 Rechtslagen (Neupension RL 2004, Vergleichspension RL 2003 und APG-Pension). Diese Übergangsphase dauert bis ca. 2047. Die Pensionsberechnung nach altem Recht beruht auf der Rechtslage (RL) 2003 und 2004. Der Verlustdeckel ist in dieser ersten Vergleichsrechnung eingebaut.

Trifft beispielsweise ein Mann mit 37,5 Versicherungsjahren im Jahr 2020 in die Korridor pension über, erfolgt seine Pensionsberechnung anhand folgender drei Rechtslagen. (1) In der RL 2004 liegen 2020 32 Jahre Durchrechnung vor. Für den Antritt mit 62 werden 3x4,2% Abschläge berechnet. (2) Die Vergleichspension RL 2003 auf der Grundlage von 15-Jahre Durchrechnung und ebenfalls 3x4,2% Abschläge wird höher sein als die Pension lt. RL 2004. Der Verlustdeckel im Jahr 2020 beträgt 9%. Die Pension beträgt 91% der Vergleichspension (RL 2003). Zuletzt wird die (3) APG Pension auf der Grundlage der 37,5 Versicherungsjahre und der ebenfalls hier vorhandenen 12,6% Abschläge (3x4,2) berechnet. Hier gibt es keine Deckelung der Verluste. Der Mann hat im Pensionierungsjahr 2020 15 Jahre (40% der Versicherungszeit) im APG und 22,5 Jahre (60% der Versicherungszeit) im alten System verbracht. Das Ergebnis der Parallelrechnung sieht vor, dass im hier skizzierten Beispiel von der APG Pension 40% und von der Vergleichspension 60% herangezogen werden, wobei es beim APG-Teil keine Verlustdeckelung gibt.

#### *Beispiel zur Veranschaulichung:*

*Trifft ein Mann mit 37,5 Versicherungsjahren im Jahr 2020 in die Korridor pension über, erfolgt seine Pensionsberechnung anhand folgender drei Rechtslagen:*

*(1) RL 2003: Auf der Basis der aufgewerteten 15 besten Einkommensjahre (15-jährige Durchrechnung) wird die Pension ermittelt. Für den Pensionsantritt drei Jahre vor dem Regelpensionsalter werden 3 x 4,2% Abschläge berechnet.*

*(2) RL 2004: Im Jahr 2020 beträgt die Durchrechnung 32 Jahre. Die Vergleichspension wird auf der Grundlage der aufgewerteten besten 32 Einkommensjahre berechnet, und um die Abschläge der vorzeitigen Pensionierung (3 x 4,2%) vermindert. Die Pension RL 2004 wird niedriger sein als die Pension RL 2003. Der Verlustdeckel 2020 beträgt 9%. Die Pension der RL 2004 beträgt 91% der Vergleichspension (RL 2003).*

*(3) Zuletzt wird die APG Pension auf der Grundlage der 37,5 Versicherungsjahre und der ebenfalls hier vorhandenen 12,6% Abschläge (3x4,2) berechnet. Hier gibt es keine Deckelung der Verluste.*

*Der Mann hat im Pensionierungsjahr 2020 15 Jahre (40% der Versicherungszeit) im APG und 22,5 Jahre (60% der Versicherungszeit) im alten System verbracht. Das Ergebnis der Parallelrechnung sieht vor, dass im hier skizzierten Beispiel von der APG Pension 40% und von der Vergleichspension 60% herangezogen werden, wobei es beim APG-Teil keine Verlustdeckelung gibt.*

## Auswirkungen der Pensionsharmonisierung auf Frauenpensionen

*Pensionshöhe: 45/65/80*

Die Formel<sup>7)</sup> die im APG verfolgt wird, legt die Pensionshöhe fest. Es handelt sich dabei eher um einen Maximalwert. Derzeit haben nur eine Minderheit der Pensionsversicherten 45 Versicherungsjahre. Die Formel (45/65/80) ist derzeit insbesondere für Frauen eine Ausnahmeerscheinung. Bei den Neuzuerkennungen 2003 in der PVA hatten Frauen durchschnittlich 33,8 und Männer durchschnittlich 40,4 Versicherungsjahre bei den Alterspensionen. Selbst wenn die Erhöhung des Frauenpensionsalters um 5 Jahre zu 5 Jahre längerer Erwerbstätigkeit führt, kommen Frauen im Schnitt auf 38,8 Versicherungsjahre.

*Übersicht 1: Anzahl der Versicherungsjahre bei den Pensionsneuzugängen 2003:*

	Männer	Frauen
<b>Gesamter Neuzugang</b>	<b>36,2</b>	<b>33,5</b>
Eigenpensionen	37,2	32,3
BU/Inv-Pension	32,8	26,4
<b>Alle Alterspensionen</b>	<b>40,4</b>	<b>33,8</b>
Alterspension §253	29,9	28,1
VZ bei ALO §253a	32,3	32,4
VZ bei langer VD 253b	44,1	39,6
Gleitpension 253c	44,1	38,8
VZ bei geminderter Erwerbsf 253d	35,2	26,4
Witwen/Witwer	26,7	35,7

Quelle: PVA

---

<sup>7)</sup> 45/65/80: Nach 45 Versicherungsjahren und Pensionierung mit 65 beträgt die Pension 80% der Bemessungsgrundlage.

Übersicht 2: Versicherungsjahre der Neuzuerkennungen 2003 bei Frauen und Männern nach Pensionsarten

Versicherungsjahre	Alterspensionen gesamt	Alterspension (60/65)	Arbeitslosigkeit	Vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungs- d.	gem. Arbeitsfähigkeit	Gleitpension
<b>MÄNNER</b>						
0-39	28,1	74,8	89,9	10,9	54,1	12,5
40-44	21,8	8,4	6,3	26,3	45,9	35,9
45	26,2	5,0	1,1	33,9	0,0	43,8
45 und mehr	23,9	11,8	2,8	28,9	0,0	7,8
<b>FRAUEN</b>						
0-39	69,5	88,4	98,5	44,5	100,0	93,0
40-44	29,1	8,7	1,5	55,4	0,0	7,0
45	0,5	0,9	0,0	0,1	0,0	0,0
45 und mehr	0,9	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: PVA

Von allen Alterspensionen (normale Alterspension mit 60/65, vorzeitige Alterspensionen) hatten im Jahr 2003 nur 1,4% aller Frauenneupensionszuerkennungen genau bzw. mehr als 45 Versicherungsjahre. Bei den Männern lag dieser Anteil bei 50,1%. Auch hier würde eine Hinzurechnung von fünf Versicherungsjahren durch das höhere Frauenpensionsalter immer noch nicht dazu führen, dass Frauen Versicherungsjahre im gleichen Ausmaß wie Männer haben.

Die eigentliche Verschlechterung für die Frauenpensionen liegt nicht im APG, sondern wurde mit der Einführung der lebenslangen Durchrechnung in die Wege geleitet. Die Pensionsharmonisierung enthält einige Neuregelungen, die diese Verschlechterungen abmildern helfen. Diese Abmilderungen sind durch die neue Aufwertungsfaktoren und der höheren Bewertung der Kindererziehungszeiten gegeben.

*Bessere Aufwertung der vergangenen Einkommen*

Der bisherige Aufwertungsfaktor lag etwas über der Preisentwicklung (Inflation) allerdings weit unter der Einkommensentwicklung. Die Aufwertung im APG richtet sich nach der jährlichen Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen (beitragspflichtige Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage). Damit spielt die zeitliche Lage der „guten“ Einkommen jetzt keine Rolle mehr. Für die über 50-Jährigen bleiben weiterhin die derzeitigen niedrigeren Aufwertungsfaktoren gültig (vgl. Abbildung 1), obwohl sie die Erhöhung der Durchrechnung voll trifft. Gäbe es keine Verlustdeckelung, würde diese Altersgruppe von den Reformen besonders negativ betroffen sein.

### *Berücksichtigung von Kindern*

Die höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten (Familienhospizkarenz) ist für alle unter 50-Jährigen relevant. Diese Höherbewertung reduziert die Verschlechterungen aus der lebenslangen Durchrechnung zumindest teilweise.

Weiters verkürzen Kinder den Durchrechnungszeitraum: Pro Kind können maximal 36 Monate (3 Jahre), soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten (15 Jahre) nicht unterschritten wird, vom Durchrechnungszeitraum abgezogen werden. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dafür keine Voraussetzung. Bei einer Frau mit einem Kind verkürzt sich die Durchrechnung um drei Jahre. Die Berechnungsgrundlage zur Pensionsberechnung wird vom Einkommen des verkürzten Durchrechnungszeitraumes gebildet. Drei Jahre mit geringem Einkommen (nicht notwendigerweise die drei Jahre nach der Geburt des Kindes) bleiben unberücksichtigt.

### **Wirkung der Maßnahmen im Einzelnen**

Die im Folgenden dargestellten grundsächlichen Wirkungen sind ein Vergleich der Rechtslage vor der Pensionsversicherungsreform 2003 und dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG). Die dargestellten Einkommensersatzraten beruhen ausschließlich auf dem APG bei Pensionierung zum Regelpensionsalter (keine Abschläge berücksichtigt). Durch die Anwendung der Parallelrechnung hängt das tatsächliche Ausmaß der Ersatzraten davon ab, wie viele Versicherungsjahre vor bzw. nach dem 1.1.2005 angefallen sind.

- (1) Wirkung der lebenslangen Durchrechnung: Diese Wirkung hängt vom Einkommensverlauf ab. Steigt das Einkommen mit zunehmendem Alter an (Senioritätsentlohnung), wirkt sich die Verlängerung der Durchrechnung stärker (negativ auf die Pensionshöhe) aus als bei relativ gleich bleibenden Einkommen. Aber auch bei stark schwankenden Einkommen (Teilzeitphasen etc.) wirkt sich die Pensionsberechnung auf Grundlage von 40 Jahren negativ auf die Pensionshöhe aus.
- (2) Wirkung der verbesserten Aufwertung: Die höhere Aufwertung vergangener Einkommen kann die negativen Folgen der lebenslangen Durchrechnung nur teilweise kompensieren.
- (3) Wirkung der höheren Bewertung der Kindererziehungszeiten (KEZ) mit 1.350 Euro (2005) pro Monat: Auch diese Maßnahme stellt nur eine Abmilderung der negativen Folgen der lebenslangen Durchrechnung dar.
- (4) Wirkung der verkürzten Durchrechnung für jedes Kind um maximal 3 Jahre.

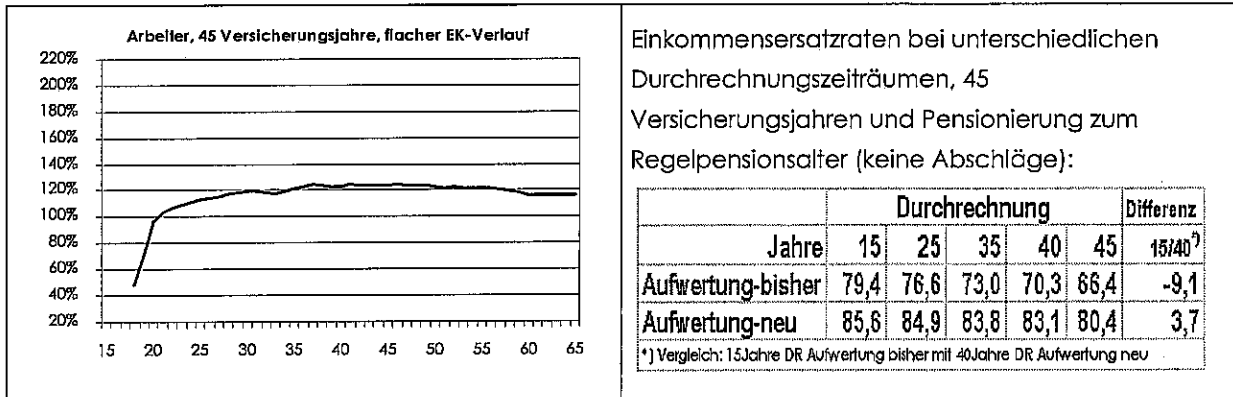
### *Männererwerbsverläufe*

Anhand vier hypothetischer Einkommensverläufe sind die Wirkungen der oben dargestellten Maßnahmen skizziert. Es handelt sich um einen Vergleich der Rechtslage vor der Pensionsversicherungsreform 2003 mit der Rechtslage nach der Pensionsharmonisierung. Die Auswirkung der Parallelrechnung ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Darstellungen. Die Tabellen enthalten die Einkommensersatzraten zum Regelpensionsalter. Abschläge für vorzeitige Pensionsübertritte (Korridor pension) sind nicht berücksichtigt.

## Arbeiter

Der fiktive Einkommensverlauf eines Arbeiters mit relativ gleich bleibendem Einkommen (rund 120% des Medianeinkommens) und 45 Versicherungsjahren. Er hätte bei einem Durchrechnungszeitraum von 15 Jahren im 65. Lebensjahr eine Einkommensersatzrate (Erstpension im Verhältnis zum Letzteinkommen) von 79,4%.

Übersicht 3: Einkommensersatzraten bei einem flachen Einkommensverlauf



Quelle: WIFO

\*] Vergleich: 15 DR, Aufwertung bisher mit 40 DR mit Aufwertung neu

Eine Ausdehnung des Durchrechnungszeitraums auf 40 Jahre (bei 45 Versicherungsjahren) verringert die Einkommensersatzrate um rund 9%-Punkte auf 70,3. Wird das Einkommen mit den neuen Aufwertungsfaktoren multipliziert, dann liegt die EK-Ersatzrate bei 45 Versicherungsjahren dort wo sie nach der magischen Formel 45/56/80 liegen sollte: bei knapp über 80%. Dieser Versicherungsverlauf hätte durch die bessere Aufwertung bei 45 VJ eine höhere EK-Ersatzrate als bei der 15-jährigen Durchrechnung mit den bisherigen Aufwertungsfaktoren. Wären im hier angenommenen Versicherungsverlauf auch Zeiten der Arbeitslosigkeit (schlechtere Bewertung als bisher) dabei, dann würde sich die Ersatzrate reduzieren.

Liegen weniger als 45 Versicherungsjahre vor, dann entwickeln sich die EK-Ersatzraten folgendermaßen (in obiger Tabelle nicht abgebildet). Bei 40 VJ erreicht die Pension trotz besserer Aufwertung 73,8% des Letzteinkommens. Bei der alten Durchrechnung von 15 Jahren läge die Einkommensersatzrate bei 40 Versicherungsjahren bei 76,1%.

## Angestellter

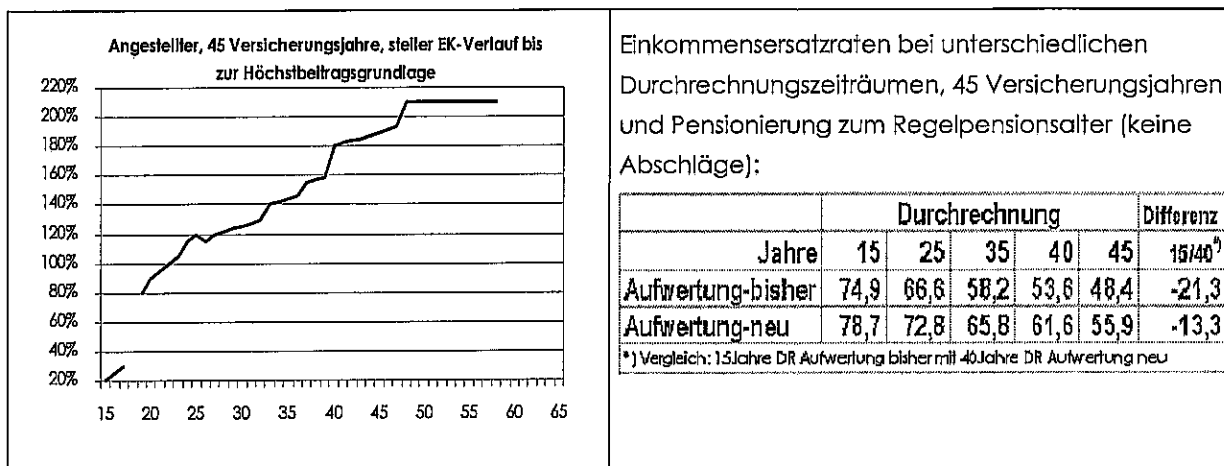
Stärkere Auswirkungen der Durchrechnung zeigen sich bei steilen Einkommensprofilen. Nachstehend der fiktive Lebensverlauf eines Angestellten mit 45 VJ, wovon er die letzten 14 Jahre über der HBGL verdiente. Mit 15 Jahren Durchrechnung würde dieser Angestellte die Höchstpension<sup>8)</sup> erreichen können, hier wären das 74,9%

<sup>8)</sup> Die Höchstbeitragsgrundlage der Einkommen lag 2004 bei monatlich 3.450 €, die daraus resultierende Höchstpension lag bei knapp 2.760 Euro.



Einkommensersatzrate. Die Ausdehnung der Durchrechnung auf 40 Jahre führt bei 45 VJ und der bisheriger Aufwertung zu einer um rund ein Fünftel geringeren Einkommensersatzrate von 53,6%. Durch die verbesserte Aufwertung kommt sie bei 61,6% zu liegen und reduziert damit die Verluste gegenüber der 15-jährigen Durchrechnung und der bisherigen Aufwertung auf 13,3%-Punkte.

Übersicht 4: Einkommensersatzraten bei einem steilen Einkommensverlauf



Quelle: WIFO

Würde dieser Angestellte nur 40 Versicherungsjahre aufweisen (in der Übersicht nicht enthalten), dann reduziert sich die EK-Ersatzrate von 61,6% auf 54,8%.

### Frauenerwerbsverläufe

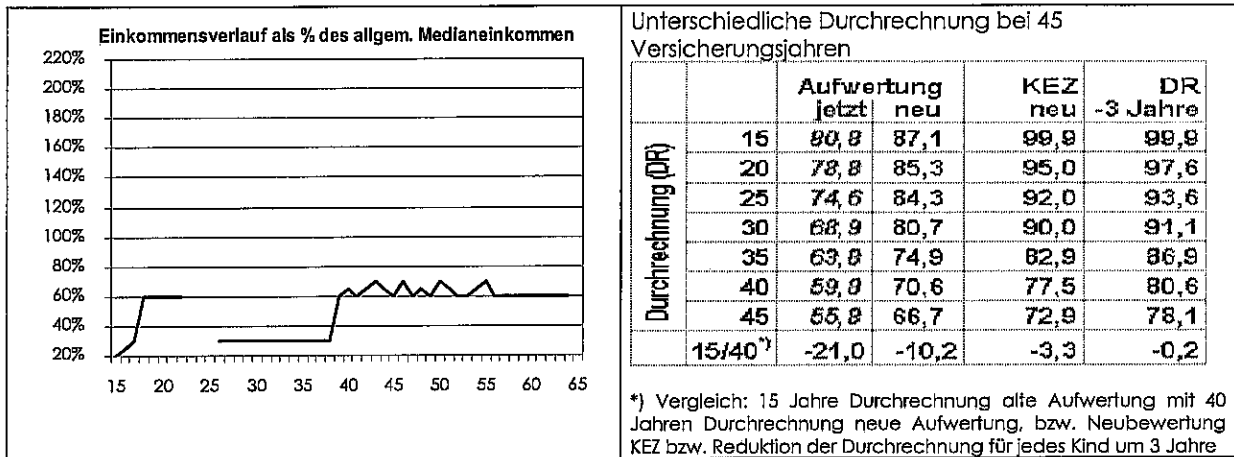
Das Argument der verbesserten Frauenpensionen (Argument der Pensionsharmonisierung) ist vor der Wirkungsweise der lebenslangen Durchrechnung (Pensionssicherungsreform 2003) zu sehen. Die Verschlechterung durch die Ausweitung der Durchrechnung von den besten 15 auf 40 Versicherungsjahre kann für die Mehrheit der pensionsversicherten Frauen nicht durch die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten bzw. durch die Reduktion der Durchrechnung für jedes Kind um 3 Jahre kompensiert werden. Die Wirkungsweisen der einzelnen Maßnahmen sind nachfolgend in den vier Spalten der Tabelle dargestellt.

### Arbeiterin

Eine Arbeiterin mit einem Kind, 3 Jahre Unterbrechung und anschließender 12-jährigen Teilzeitbeschäftigung hätte nach 45 Versicherungsjahren und 15 Jahren Durchrechnung eine Einkommensersatzrate von 80,8%. Die Ausweitung auf 40 Jahre Durchrechnung würde zu einer Rate von 59,8% führen. Die bessere Aufwertung begrenzt die Verluste aus der Durchrechnung um knapp 10%-Punkte, die Ersatzrate läge bei 70,6%. Die Berücksichtigung von vier Jahre pensionsbegründende Kindererziehung und deren Bewertung in der Höhe von

monatlich 1.350 Euro<sup>9)</sup>) bedeutet immer noch eine Verschlechterung der Einkommensersatzrate um 3,3%. Auch das Wegstreichen der 3 schlechtesten Einkommensjahre für die Pensionsbemessung kann den Verlust der verlängerten Durchrechnung – trotz 45-jähriger Versicherungszeit nicht vollkommen kompensieren.

Übersicht 5: Einkommensersatzratenentwicklung, Arbeiterin mit flachem Einkommensverlauf, 1 Kind, 3 Jahre Unterbrechung, 12 Jahre Teilzeitbeschäftigung



Quelle: WIFO

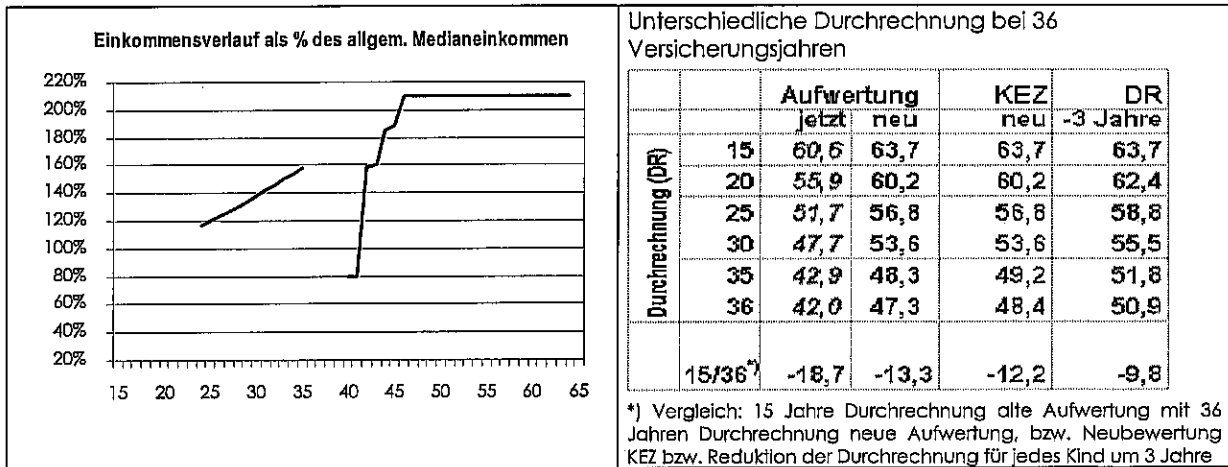
Wie in Übersicht 2 gezeigt, hatten 2003 nur 1,3% der Frauenneupensionen eine Versicherungszeit von 45 Jahren oder mehr. Hätte obige Arbeiterin nur 40 Versicherungsjahre (einschließlich der Kindererziehungsjahre), dann reduziert sich die EK-Ersatzrate bei 40-jähriger Durchrechnung trotz abmildernder Maßnahmen von 80,6 auf bei 71,6% (in der Übersicht nicht enthalten).

### Angestellte

Bei einer Angestellten mit steigendem Einkommensverlauf bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 1 Kind, 4 jähriger Unterbrechung gefolgt von 2 Jahren Teilzeitbeschäftigung, zeigen sich die Auswirkungen der Pensionsreformen deutlicher als beim oben skizzierten flachen Einkommensverlauf der Arbeiterin. Nicht zuletzt unter der Annahme, dass die Frau nach einem Hochschulstudium erst mit 29 die Erwerbsarbeit beginnt und insgesamt nur auf 36 Versicherungsjahre kommt.

<sup>9)</sup> Die Bewertung von monatlich 1.350 Euro bezieht sich auf Kindererziehungsmonate im Jahr 2005. Frühere Kindererziehungsmonate werden entsprechend dem APG Anlage 2 bewertet.

Übersicht 6: Einkommensersatzratenentwicklung, Angestellte mit steilem Einkommensverlauf, 1 Kind, 4 Jahre Unterbrechung, 2 Jahre Teilzeitbeschäftigung



Unterschiedliche Durchrechnung bei 36 Versicherungsjahren

Durchrechnung (DR)		Aufwertung		KEZ	DR
		jetzt	neu	neu	-3 Jahre
15/36*)	15	60,6	63,7	63,7	63,7
	20	55,9	60,2	60,2	62,4
	25	51,7	56,8	56,8	58,8
	30	47,7	53,6	53,6	55,5
	35	42,9	48,3	49,2	51,8
	36	42,0	47,3	48,4	50,9
	15/36*)	-18,7	-13,3	-12,2	-9,8

\*) Vergleich: 15 Jahre Durchrechnung alte Aufwertung mit 36 Jahren Durchrechnung neue Aufwertung, bzw. Neubewertung KEZ bzw. Reduktion der Durchrechnung für jedes Kind um 3 Jahre

Quelle: WIFO

Nach altem Recht (15-jährige Durchrechnung, alte Aufwertung) beträgt die Erstpension 60,6% ihres Letzteinkommens. Die 36-jährige Durchrechnung bei schlechter Aufwertung würde die Einkommensersatzrate auf 42% reduzieren. Die neue Aufwertung erhöht die Ersatzrate auf 47,3%. Die bessere Bewertung der Kindererziehung erhöht die Ersatzrate nach 36 Versicherungsjahren auf 48,4 %. Die Herausnahme der schlechtesten drei Einkommensjahre erhöht die Einkommensersatzrate auf 50,9%. Damit liegt sie immer noch 9,8%-Punkte unter der Ersatzrate bei 15-jähriger Durchrechnung und schlechten Aufwertung.

## Zusammenfassung

Die isolierte Betrachtung der Pensionsharmonisierung (Allgemeines Pensionsgesetz APG) führt zu anderen Ergebnissen als die Einbettung des APG in die jüngsten Pensionsreformen. In Bezug auf die Relation der Erstpension zum Letzteinkommen (Einkommensersatzrate) ist die Pensionssicherungsreform 2003 (40 Jahre Durchrechnung und Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen) die einschneidendere Reform gewesen. Das APG setzte auf diese Reform auf und schafft einige Abmilderungen der Pensionssicherungsreform 2003.

Die Verbesserungen liegen in folgenden Bereichen:

- Die Bewertung vergangener Einkommen mit der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen.
- Höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten (KEZ) bei Nichterwerbstätigkeit bzw. additive Berücksichtigung der KEZ bei Erwerbstätigkeit. Höherbewertung der Präsenz- bzw. Zivildienstzeit.
- Verkürzung der Durchrechnung um 3 Jahre für jedes Kind.
- Anerkennung der Zeiten für Notstandshilfe auch wenn das Partnereinkommen zu keiner Auszahlung der Notstandshilfe führt.
- Deckelung der Verluste aus der Pensionssicherungsreform 2003 nicht mit 10% sondern mit 5% (2005).
- Einführung einer Schwerarbeitspension

Die Verschlechterungen im APG sind vor allem beim Bezug von Arbeitslosengeld vorhanden. Hier werden nur mehr 70% der Bemessungsgrundlage zum Arbeitslosengeld als Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung angerechnet. Auch der Umstieg auf die Inflationsabgeltung bei den Bestandspensionen bedeutet langfristig eine Verschlechterung.

Die in der Arbeit dargestellten vier hypothetischen Versicherungsverläufe zeigen die grundsätzlichen Wirkungsweisen vergangener Pensionsreformen auf. Die lebenslange Durchrechnung führt vor allem bei steilen oder bei diskontinuierlichen Erwerbsverläufen zu Pensionsreduktionen. Frauen sind damit von den jüngsten Pensionsreformen besonders betroffen. Die neue - höhere - Bewertung der Kindererziehungszeiten kann die Pensionsverluste aus der lebenslangen Durchrechnung keinesfalls kompensieren sondern nur abmildern.

Insgesamt setzten die Reformmaßnahmen Bedingungen voraus, die für die Mehrheit der Erwerbsbevölkerung nicht erfüllt ist:

**Arbeitsmarkt:** Die Formel 45/65/80 baut auf einem Arbeitsmarkt auf, der bisher eine Ausnahmeerscheinung ist: Berufseinstieg mit 20 und durchgängige Versicherungskarriere bis zum 65 Lebensjahr hatten bisher nur eine Minderheit der versicherten Männer. Die verlängerten Ausbildungszeiten, häufigeren Erwerbsunterbrechungen (Arbeitslosigkeit etc.) werden dazu führen, dass eine Pension

im Ausmaß von 80% eines durchschnittlichen Lebenseinkommens nur mehr in Einzelfällen erreicht werden kann.

**Bildungsmarkt:** Die Formel ist gegen die Erfordernisse des lebenslangen Lernens, gegen längere Ausbildungszeiten, Bildungskarenz etc. In der derzeitigen Fassung des Allgemeinen Pensionsgesetzes führt eine bildungsbedingte Berufsunterbrechung zu Pensionsverlusten.

**Familiensituation:** Die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die durchschnittliche Kinderzahl der Frauen auch in Zukunft auf niedrigem Niveau stagnieren wird. Eine höhere Bewertung dieser Zeiten sind bei sinkender Kinderzahl kein Mittel zur Sicherung von eigenständigen und existenzsichernden Frauenpensionen.

Der Erfolg der jüngsten Pensionsreformen sowie die finanzielle Nachhaltigkeit des Systems wird davon abhängen, welche Maßnahmen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildungsmarkt und Vereinbarkeit von Beruf und Familie getroffen werden. Werden Anstrengungen in diesen Politikbereichen unterlassen, führen einerseits fehlende Erwerbs- bzw. Einkommenschancen und steigende (Alters-)Arbeitslosigkeit zu Beitragsausfällen in der Pensionsversicherung sowie zu individuellen Pensionsreduktionen aufgrund fehlender Beitragszeiten. Andererseits müssen die negativen Effekte der lebenslangen Durchrechnung auf das betriebliche und/oder individuelle (Weiter)Bildungsengagement und damit auf die langfristige Qualifizierung des Arbeitskräftepotentials beseitigt werden. Darüber hinaus braucht es zur besseren Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt - als Voraussetzung für eigenständige Frauenpensionen - ein flächendeckendes Betreuungsangebot. Dieses Dienstleistungsangebot wird sich in Zukunft von der Kinderbetreuung bis zur Pflegebetreuung für Ältere und Kranke erstrecken müssen.

© 2004 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Medieninhaber (Verleger), Hersteller: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung • Wien 3, Arsenal, Objekt 20 • A-1103 Wien, Postfach 91 • Tel. (43 1) 798 26 01-0 • Fax (43 1) 798 93 86 • <http://www.wifo.ac.at/> • Verlags- und Herstellungsort: Wien

Verkaufspreis: EUR 8,00 • Kostenloser Download:

[http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo\\_search.get\\_abstract\\_type?p\\_language=1&pubid=25522](http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo_search.get_abstract_type?p_language=1&pubid=25522)

